

Volkswirtschaft und Inneres
Handelsregister
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Firma und Sitz

1. Es wird bestätigt, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- sämtliche Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichtet haben.

2. Diese Erklärungen werden von den folgenden, eingereichten Unterlagen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV belegt (Kopie):

- Erfolgsrechnung/en
- Bilanz/en
- Jahresbericht/e
- Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/innen
- Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung
-
-

Ort und Datum:

Unterschrift von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

.....

.....